

Herrn  
Generaldirektor  
Dr. Alexander Wrabetz  
Österreichischer Rundfunk  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W http://wko.at

vorab per E-Mail an: [gra@orf.at](mailto:gra@orf.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GRA/Ki	Rp 480.0002/2017/WP/VR	4002	4.9.2017
	Dr. Winfried Pöcherstorfer		

### **Vorschlag des ORF für einen öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie) - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlages des ORF für einen öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Zielsetzung, den ORF in einem medialen Umfeld zu positionieren, das in Zukunft wesentlich von non-linearen Angeboten geprägt sein wird, nachvollziehbar und unterstützenswert. Damit wird eine Erweiterung der Vermarktungskette für ORF-Produktionen online angestrebt, die für das österreichische Produkt und seine Vermarktung durchaus Vorteile haben könnte; im Übrigen wird der allgemeinen Medienentwicklung hinlänglich Rechnung getragen.

Der Vorschlag des ORF sieht vor, den durch den ORF erworbenen Video On Demand (kurz: VOD)-Dienst Flimmit, der bis jetzt ‚stand-alone‘ als kommerzieller Dienst betrieben wurde, in die öffentlich-rechtliche Finanzierung einzubeziehen. Nicht ganz klar ist jedoch, ob der geplante entgeltliche Zugang zu diesem VOD-Dienst angesichts einer Teilfinanzierung aus Rundfunkentgelten der Rundfunkteilnehmer mit den Schranken des § 31 ORF-G im Einklang steht. Ebenso sollte geprüft werden, ob (sowie in weiterer Folge kontinuierlich sichergestellt werden, dass) mit der Teilfinanzierung eines im VOD-Markt im Wettbewerb mit anderen Angeboten stehenden Dienstes aus öffentlich-rechtlichen Gebühren nicht eine unzulässige Querfinanzierung erfolgt. Überlegt werden könnte ferner, ob nicht die Ziele des vorliegenden Vorschlages auch durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Dienstes TV-Thek verwirklicht werden könnten.

Auf den Seiten 6 und 11 des Vorschlags wird klargestellt, dass die Verwertungsrechte der linearen TV-Ausstrahlung nicht ausschließlich beim ORF liegen und daher eine dauerhafte Bereitstellung nur nach Rechtereklärung dieser, bei den Filmproduktionsunternehmen liegenden Verwertungsrechte und mit entsprechendem Entgelt möglich ist.

Dies ist grundsätzlich zutreffend. Wesentlich dabei ist, dass sämtliche im Zuge der Zurverfügungstellung erforderlichen Rechte auch entsprechend geklärt und entgolten werden müssen und es dafür einen fairen Verhandlungsmodus gibt, der seitens der Rechteinhaber auch eingefordert werden kann.

Es wäre wünschenswert, wenn für die Verhandlungen über faire Vertragsbedingungen (Terms of Trade) nachvollziehbare Regeln geschaffen würden. Die von der deutschen Produzenten-Allianz in ihren Terms mit den öffentlich-rechtlichen Sendern ARD und ZDF getroffenen Regelungen können hier durchaus als Vorbild dienen: dort gibt es zum einen klare Lizenzregelungen, zum anderen aber auch Bestimmungen für die exklusive und non-exklusive Nutzung und vor allem auch über die Erlösteilung.

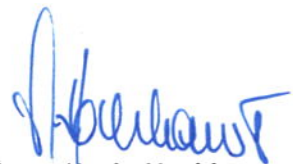
Dies gilt es auch hierzulande anzustreben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



KommR DI Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin